

Anlage 7

Beschreibung der Vorgehensweise bei der Kalkulation der Feuerwehrgebührensätze und der Überarbeitung des Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Gießener Feuerwehren

DER AUSGANGSPUNKT

Die **Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen** stammt aus dem Jahr 1977. Das darin als **Anlage 1** enthaltene und derzeit gültige **Gebührenverzeichnis** wurde zuletzt im Jahr 1999 geändert und im Jahr 2007 um einige Punkte ergänzt. Es ist allerdings nicht bekannt, ob zu den jeweiligen Zeitpunkten überhaupt kostenrechnende Kalkulationen vorgenommen wurden.

ZUR RECHTSLAGE

Mittlerweile hat sich aber auch die Rechtsprechung in Bezug auf die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Feuerwehreinsätzen geändert. Für Gebührensatzungen und -verzeichnisse von Feuerwehrleistungen sind folgende Rechtsgrundlagen zu beachten: Grundlegend § 10 KAG und die laufende Rechtsprechung – hier vor allem das Urteil des Hessischen Verwaltungshofs vom 22.08.2007, 5 UE 1734/06 zur Thematik der **Vorhaltekosten**.

Das zum 18.11.2009 geänderte **HBKG** stellt in § 61 Abs. 2 Satz 1 auf die, der Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben **tatsächlich entstandenen Kosten** ab. Der Gesetzgeber betrachtet die **Kosten der Feuerwehr insgesamt** und nicht die des einzelnen Einsatzes. Hierbei kann nur die **Zahl der jährlichen Einsatzstunden** der einzig sinnvolle Maßstab zur Berechnung von Gebührensätzen sein.

Dennoch trägt die Stadt Gießen einen erheblichen Teil der Kosten für die Aufgaben des Brand- und Bevölkerungsschutzes selbst: Von den ca. 1.200 bis 1.300 Einsätzen der Gießener Feuerwehren pro Jahr sind (nach HBKG) nur 1/3 kostenpflichtig. Die **restlichen 2/3 der Kosten trägt somit die Stadt Gießen**.

DIE VORGEHENSWEISE

Erfassung und Kalkulation der Kosten von Personal, Gebäuden und Fahrzeugen folgt den Beschreibungen und Verfahrensschritten, die aus den Empfehlungen des **Gemeinsamen Satzungsmusters des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Landesfeuerwehrverbandes Hessens für eine Feuerwehrgebührensatzung einschließlich eines Gebührenverzeichnisses** hervorgehen.

Anspruch dieses Satzungsmusters ist, die Berechnung der Gebühren einfach zu gestalten. In möglichst vielen Aspekten wird daher auf **Buchungs- und Jahresabschlussdaten** zurückgegriffen. Sofern die geforderten Daten in der Buchhaltung jedoch nicht vorliegen, ist eine **eigenständige Erfassung und Berechnung** nötig.

AUFBAU UND GLIEDERUNG DES GEBÜHRENVERZEICHNISSES

Im Grundsatz folgt das neue Gebührenverzeichnis der **Aufteilung der noch geltenden Anlage**. Zur Verbesserung der **Übersichtlichkeit** wurde eine **Verdichtung der einzelnen Gebührentatbestände** vorgenommen. Während der Aktualisierung wurde ebenfalls geregelt, welche einzelnen Punkte in das Gebührenverzeichnis aufgenommen bzw. überarbeitet werden müssen und welche ausgelassen werden können.

Weiterhin wurden die **Zeiteinheiten** für die Angaben der Sätze **im neuen Gebührenverzeichnis** – und dementsprechend auch in den Kalkulationen – festgelegt. Dem **Satzungsmuster** folgend, wird der **1/4-Stundensatz** verwendet.

BERECHNUNG DER PERSONALGEBÜHREN

Zur Ermittlung der Personalgebühren wird zwischen (**hauptamtlichen**) Feuerwehrbeamten bzw. -beschäftigten und (**ehrenamtlichen**) Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren unterschieden.

Ausgangspunkt der Gebührenberechnung für **hauptamtliche Feuerwehrmitarbeiter** bildet eine anonymisierte **Personalkostenaufstellung** auf Planbasis 2011, die das Haupt- und Personalamt zur Verfügung gestellt hat. Diese Personalkostenaufstellung beinhaltet die **Dienstbezüge**, die **Umlagen** an die ZVK und die **Beihilfeaufwendungen** aller **Beamten der Berufsfeuerwehr**.

Diese Kosten wurden – wie in der Gliederung des Gebührenverzeichnisses – **gruppiert** in Beamte des **mittleren**, des **gehobenen** und des **höheren Dienstes**.

Daneben waren auch noch die **Beschäftigten** entsprechend den vergleichbaren Stufen zuzuordnen. Die Gehaltsbestandteile setzen sich hierbei aus dem **Entgelt**, dem **Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung** und den Aufwendungen zur **Versorgungskasse** zusammen.

Die Summe der **personalbezogenen Kosten einer Gruppe** innerhalb der Personalgebühren ergeben sich aus dem arithmetischen **Mittel der Personalkosten dividiert durch die Anzahl der Mitarbeiter** in der jeweiligen Entgeltgruppe bzw. Besoldungsstufe.

Zur Berücksichtigung kommunaler **Overheadkosten** wird ein pauschaler Prozentsatz (in Höhe von 17%) der Personalkosten in jeder Gruppe **für Querschnittsaufgaben der Stadtverwaltung** (Personalamt, Kasse, Revisionsamt etc.) aufgeschlagen.

Dem **feuerwehrspezifischen Overhead** wird durch den Zuschlag eines weiteren Pauschalsatzes (in Höhe von 10%) **zur Abbildung des feuerwehrspezifischen Bedarfs** (z.B. Sportlehrer, Ärztliche Gutachten, Führerscheine, etc.) gerecht.

Um einen Entgeltansatz pro 15 Minuten ausrechnen zu können, wird eine **Jahreseinsatzstundenzahl** in Höhe von 1.608 Stunden und 56 Minuten (= 96.536 Minuten) als Divisor (Teiler) der bis hierher errechneten Summe verwendet. Diese Zahl der jährlichen Einsatzstunden entstammt dem KGSt-Gutachten Nr. 2/2003.

Für die (ehrenamtlichen) **Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren** wird – aus Gründen der Gerechtigkeit und zur Verwaltungsvereinfachung – von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG zugelassenen **Pauschalierung** Gebrauch gemacht: Die **Personalgebühren** für die Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehren werden mit einem Betrag von **6 Euro pro 15 Minuten** angesetzt.

Hintergrund dieses, von der Arbeitsgruppe empfohlenen landesweiten Pauschalwertes sind umfangreiche Erhebungen und Recherchen, die sich u.a. auf Angaben der Landesfeuerwehrschule bzw. Untersuchungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport stützen.

BERECHNUNG DER FAHRZEUGGEBÜHREN

Die **Berechnung** der Gebührensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt **schrittweise**:

- Alle, einem **Fahrzeugtyp** zugrunde liegenden Aufwendungen werden ermittelt
- Diesen **Jahresgesamtkosten** werden die **gebäudebezogenen Fahrzeugkosten** zugerechnet
- Das **Ergebnis** wird durch die durchschnittlichen Einsatzstunden pro Jahr dividiert
- Die so errechneten **Kosten pro Einsatzstunde** werden um **20% Eigenanteil** verringert

Datenbasis ist eine, vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz erstellte Zusammenstellung des **Fahrzeugbestands** nach **Typ** und **Zugehörigkeit** zu der jeweiligen Feuerwehr.

Die einzelnen **Fahrzeuge** wurden nach Art und Typ vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz zusammengefasst. Die Bildung dieser Fahrzeugtypen orientierte sich dabei an der Gliederung der bisherigen Gebührensatzung. So bildet die Grundlage der Gebührenbemessung für ein Fahrzeug der Durchschnitt aller Fahrzeuge dieses Fahrzeugtyps.

Für jedes Fahrzeug werden die **Anschaffungskosten** und **Abschreibungen** ermittelt. Eventuell erhaltene **Zuschüsse** sind berücksichtigt und entsprechend abgesetzt worden. Zur Berechnung der **kalkulatorischen Zinsen** dient der geltende Zinssatz in Höhe von 6% aus der Finanzbuchhaltung. Für **Wartungskosten** wird ein Prozentsatz von **5 % der Anschaffungskosten** angesetzt.

Die **weiteren Kosten** für Versicherungen, Steuern usw. gehen aus Kostenstellenauswertungen hervor und werden je Typ in einer Tabelle entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises zusammengestellt.

Ähnlich werden die **Kosten für die Beladung** ermittelt und entsprechend der Beschreibung dem jeweiligen Fahrzeugtyp zugeordnet.

Dieser, bis jetzt berechneten **Jahresgesamtkostensumme eines Fahrzeugtyps** sind im letzten Schritt noch die **gebäudebezogenen Fahrzeugkosten** zuzurechnen. Dazu ist es vorab notwendig, mit der Feuerwehr festzulegen, welche Gebäude in der Kalkulation berücksichtigt werden sollen.

Die Gesamtkosten aller relevanten, **feuerwehrbezogenen städtischen Gebäude** sind zu berechnen. Aus den erhobenen Kosten der Jahre 2009 und 2010 wird das Arithmetische Mittel gebildet und durch die **Zahl der Fahrzeugboxen** dividiert. So erhält man einen Betrag der **Gebäudekosten pro Fahrzeug**. Das Ergebnis bildet die **Kosten der Unterbringung** dieses Fahrzeugtyps in den dafür notwendigen Gebäuden ab.

Für die **Fahrzeuge** wurden durch das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz die **geleisteten Einsatzstunden** aus den Jahren 2009 und 2010 zusammengestellt. Die Zahl der Einsatzstunden jedes Fahrzeugtyps als arithmetisches Mittel dient als Teiler für die zuvor errechnete Kostensumme. Es kommt jetzt noch darauf an, wie viele Einsatzstunden jährlich absolviert wurden. Denn es gibt erhebliche Unterschiede zwischen häufig genutzten Fahrzeugen und selten genutzten Fahrzeugen. Bei einigen Fahrzeugtypen würden dann – aufgrund sehr geringer tatsächlicher Jahreseinsatzstundenzahlen – die Gebührensätze überhöht ausfallen.

Das **Satzungsmuster des Arbeitskreises** schreibt folgende Vorgehensweise vor:

- Wenn die tatsächliche Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert liegt, so ist für diesen Fahrzeugtyp der **landesweite, durchschnittliche Stundensatz** in Höhe von 148,18 Stunden als Teiler der Einsatzstunden zu verwenden.
- Wenn die tatsächliche Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps darüber liegt, so wird durch diese tatsächliche Einsatzstundenanzahl dividiert.

Ergebnis sind die **Stundenkosten je Fahrzeugtyp**, die alle in die Berechnung einbezogenen Aufwendungen der Stadt Gießen abbilden.

Im Bereich der Wechselbehälter musste von der, in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG, vorgesehenen **Pauschalierung** Gebrauch gemacht werden. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Gießen verfügt über folgende sechs Wechselbehälter: **Tank, Mulde, Gefahrgut, Atem-/ Strahlenschutz, Rüst** und **Sonderlöschmittel**. Aus der Buchhaltung sind dafür jedoch **keine Kosten** (Abschreibungen, kalk. Zinsen, Versicherungsprämien etc.) zu ermitteln und die Abrollbehälter sind bereits schon abgeschrieben. Die Abrollbehälter werden daher, nach Rücksprache mit dem Hessischen Städtetag und der Feuerwehr mit dem **Referenzwert** des Atemschutzbehälters in Höhe von **14,50 Euro** pro 1/4h Einsatz angesetzt.

AKTUALISIERUNG DER BERECHNUNGEN

Die Arbeitsgruppe des Hessischen Städtetags hat das Berechnungsformular für die Feuerwehrgebühren **nach der Publikation** mehrmals überarbeitet. Es war daher notwendig, die Gebührenkalkulationen vor Erstellung einer Vorlage an den Magistrat in folgenden Punkten dem neuen Muster anzupassen und nochmals neu zu berechnen.

Im bislang vorliegenden Muster war noch ein **Faktor für große und kleine Fahrzeuge** enthalten, der entfallen ist. Dieser Faktor sollte die Tatsache abbilden, dass ein kleines Fahrzeug weniger Stellfläche in Anspruch nimmt als ein großes Fahrzeug. Diese Differenzierung hat sich jedoch als nicht sinnvoll erwiesen und wird daher nicht mehr berücksichtigt.

Weiterhin war in dem alten Berechnungsschema ein unzutreffender, **pauschaler Teiler von 121 Einsatzstunden** angegeben. Der ursprüngliche Schätzwert konnte durch genauere Berechnungen des Hessischen Innenministeriums ersetzt werden. Der Wert der **pauschalen Mindeststundeneinsätze von Feuerwehrfahrzeugen** wird seitdem mit **148,18** (148 Stunden 11 Minuten) angesetzt.

Drittens wurde der **Sachverhalt bezüglich der anzusetzenden Ausstattung in Feuerwehr-Gebäuden** präzisiert. Dieser Posten soll Mobiliar, Einrichtung und die Lizenz für die Feuerwehr-Software umfassen. In Konsequenz wurden die entsprechenden jährlichen Durchschnittskosten für Wartung und Lizenzen der Software-Anwendungen Florix und ResPublica ermittelt und noch mit einkalkuliert.

Um die Erstellung einer Vorlage an den Magistrat möglichst rasch abschließen zu können, wurde dann vereinbart, den Stand der Berechnungen als Status Quo festzuhalten und weitere, eventuelle Änderungen oder Neuerungen nicht mehr zu berücksichtigen.

GEBÜHREN FÜR DIE WARTUNG UND REINIGUNG VON ATEMSCHUTZGERÄTEN

Die Mustersatzung des Arbeitskreises widmet sich diesem Bereich nicht und gibt lediglich den Hinweis darauf, bei der Kalkulation für Geräte genauso zu verfahren, wie bei der Berechnung für Fahrzeugtypen. Auch durch Auswertungen der Buchhaltungsdatenbank lassen sich nur einige, wenig aussagekräftige Zahlen beschaffen. **Daher erfolgte eine Übernahme der, vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz zur Verfügung gestellten Werte aus der Atemschutzwerkstatt in das aktuelle Gebührenverzeichnis.**

Geänderte Prüfnormen und Wartungsvorschriften insbesondere im Bereich der Geräte des Atemschutzes, führten zu Änderungen in der Gliederung der Positionen der Gebührenordnung sowie in der Strukturierung der kostenpflichtigen Tätigkeiten. So wird z.B. eine Trennung vorgenommen, zwischen Tätigkeiten des Prüfens einerseits sowie Tätigkeiten der Reinigung und des Desinfizierens andererseits.

Die neuen Gebührensätze für Leistungen der Atemschutzwerkstatt basieren dabei auf der aktuell geltenden Gebührenordnung. Dazu herangezogen sind die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen bezüglich Arbeitsaufwand und -zeiten sowie Mengen und Werte eingesetzten Materials und Verbrauchsstoffe in der Atemschutzwerkstatt.

GEBÜHREN FÜR LEISTUNGEN DES VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZES

Der Arbeitskreis lässt auch diesen Bereich außen vor, so dass diesbezüglich eigene Überlegungen und Berechnungen anzustellen waren.

Daher erfolgte auch hier die Übernahme der, vom Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz aufgesetzten Textinhalte bzw. gelieferten Werte in das aktuelle Gebührenverzeichnis.

Die neuen Gebührensätze für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes beziehen sich hierbei größtenteils auf die Verwendung der Personal- und Fahrzeuggebühren nach entstehendem Aufwand. Lediglich zur **Gefahrenverhütungsschau** wird eine **Grundgebühr** der Begehung oder Nachschau als Pauschale veranschlagt.

GEBÜHREN FÜR AUSBILDUNGS- UND SCHULUNGSLEISTUNGEN

Ähnlich verhält es sich auch bei dem zehnten und letzten Punkt des Gebührenverzeichnisses „**Ausbildungen und Schulungen**“: Hier verweist der Text ebenfalls auf die vorstehenden Gebührensätze in Bezug auf den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Materialien.

BERÜCKSICHTIGUNG DER REFERENZLISTE

Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, die Höhe neuer Gebührensätze an bislang üblichen Gebührenhöhen zu orientieren.

Daher wurden die Feuerwehrgebühren von 76 repräsentativen Kommunen erhoben und analysiert. Diese Gebührensätze wurden an die Inflationsrate angepasst und ein Durchschnittswert berechnet, der Ergebnis zu einer **Referenzliste mit angemessenen Gebührenhöhen** führte.

Als Vorschlag für das zu ändernde Gebührenverzeichnis der Stadt Gießen wurden die Gebührensätze für Personal, Fahrzeuge, Abrollbehälter und Anhänger an diesen Referenzwerten orientiert. Bei den Personalgebühren für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, bei den Abrollbehältern sowie bei einigen Fahrzeugtypen wurden die Werte der Referenzliste des Arbeitskreises angesetzt.

VERGLEICH DER GEBÜHRENSÄTZE (PLAN – IST)

Im Zuge der abschließenden Tätigkeiten erfolgte eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze für Leistungen der Gießener Feuerwehren.

Dieser Vergleich stellte zunächst die aktuell geltenden Ist-Gebühren denen, in einer vorzuschlagenden Änderung des Gebührenverzeichnisses zu übernehmenden, Plan-Gebühren gegenüber. Die Beträge wurden dabei jeweils auf eine einheitliche Basis (in Euro pro Stunde) umgerechnet.

Auf Basis verschiedener, von der Feuerwehr bereitgestellter Einsatzzeiten und -abrechnungen aus den Jahren **2009 und 2010** lässt sich prognostizieren, was die Einsätze auf Basis der Plan-Gebühren kosten würden – und dem Betrag gegenüberstellen, was die Einsätze auf Basis der aktuell geltenden Ist-Sätze gekostet hätten. Allerdings werden dabei verschiedene Unterstellungen und theoretische Annahmen getroffen, so dass die Vorgehensweise bei den Kalkulationen dahingehend nochmals kritisch überprüft wurde.

PROGNOSE KÜNFTIGER ENTGELTE

Abschließend sind noch die voraussichtlich zu erwartenden Veränderungen bei den Erträgen aus den Benutzungsgebühren berechnet worden. Rein rechnerisch betrachtet, erhöhen sich die Gebührensätze um den **Faktor rd. 1,5**. Somit ist – unter Zugrundelegung des Gebührenaufkommens 2010 und der Unterstellung gleich bleibender Fallzahlen hinsichtlich der kostenpflichtigen Einsätze der Feuerwehr – von einer Steigerung der Gebühreneinnahmen pro Jahr um rund **70.000 Euro bis 100.000 Euro** auszugehen.